

Altenburger

GEMEINDENACHRICHTEN

Nr. 2/Juni 2020

Mitteilungsblatt der Gemeinde Altenburg

INHALT

Willkommensschild
Ehrungen
Volksschule Altenburg
Müllablagerungen
Kinder-Bewegungsprogramm
die neuen Informationsformate
Verlautbarungen
Förderungen vom Land
Bauernmarkt Mold
Bundesministerium Finanzen
NÖ Hundehaltegesetz
Aufhebung Leibeigenschaft u.
Grundherrschaft
Wochenend- und
Feiertagsdienst

IMPRESSUM

Herausgeber und Eigentümer:
Gemeinde Altenburg
für den Inhalt verantwortlich:
Markus Smeritschnig
3591 Altenburg
Zwettlerstraße 16
Tel.02982/2765 Fax Dw.16
eigene Vervielfältigung
Verlagspostamt:
3580 Horn
E-mail:gemeinde@altenburg.gv.at
http://www.altenburg.gv.at

PARTEIENVERKEHRSZEITEN

Montag bis Freitag
von 08.00 – 12.00 Uhr und
zusätzlich jeden Mittwoch von
16.00-19.00 Uhr

SPRECHSTUNDEN

Bgm. DI Markus Reichenvater
Freitag von 08.00-10.00 Uhr
Mittwoch von 18.00-19.00 Uhr
Vzbgm. Brigitte Allram
jeden 1. Mittwoch im Monat von
18.00 – 19.00 Uhr
GGR. Ing. Dominik Trappl
jeden 1. Mittwoch im Monat von
18.00-19.00 Uhr
GGR. Franz Kriest
jeden 1. Mittwoch im Monat von
18.00-19.00 Uhr
GGR. Sabine Gererstorfer
jeden 1. Mittwoch im Monat von
18.00-19.00 Uhr
GGR. Wolfgang Haselsteiner
jeden letzten Mittwoch im Monat
von 18.00 – 19.00 Uhr

Neues Willkommensschild in Fuglau



Ehrungen



wHR Bgm. DI Markus Reichenvater und GGR. Sabine Gererstorfer gratulierten Frau Hilda Fleischl zum **80. Geburtstag**



wHR Bgm. DI Markus Reichenvater und GR. Karin Eisenhauer gratulierten Herrn Helmut Rericha zum **90. Geburtstag**

***Die Gemeindevertretung wünscht unseren
Gemeindebürgerinnen und
Gemeindebürgern das Allerbeste für den
weiteren Lebensweg!***

Verlautbarung von Ehrungen

Im NÖ Ehrungsgesetz LGBL 0515 ist im § 5 Folgendes festgehalten: „Das Land Niederösterreich und die Gemeinden sind berechtigt, Ehrungen selbst zu verlautbaren oder für eine Verlautbarung durch andere zu sorgen, sofern sich nicht die geehrten Personen dagegen ausgesprochen haben.“

Ehrungen bei Goldenden Hochzeiten

Wir bitten alle Ehepaare, die noch 2020 oder 2021 ein Hochzeitsjubiläum (ab 50 Ehejahren) feiern, am Gemeindeamt anzurufen und uns das Datum der Eheschließung bekanntzugeben, damit wir eine Ehrung durchführen können. Leider ist aus Datenschutzgründen keine lückenlose Erfassung der Verheiratung unserer Gemeindeglieder möglich.

Klimajause in der VS Altenburg

In den Medien tauchen immer wieder Begriffe wie Klimawandel und Nachhaltigkeit auf. Da man nicht früh genug damit anfangen kann sich mit diesen Themen zu beschäftigen, fand in der VS Altenburg der Workshop „Klimajause“ statt. Am Beispiel einer realen Jause wurde aufgezeigt, wie unsere Ernährungsgewohnheiten unser Klima beeinflussen. Einen Vormittag lang führte die Umwelt – Wissensberaterin Frau Lisa Schawerda die SchülerInnen der 3. und 4. Schulstufe sehr kindgemäß in diese Thematik ein. Es wurden Begriffe wie ökologischer Fußabdruck, Klimawandel, CO₂ Reduktion und vieles mehr erarbeitet. Es war erstaunlich mit wie viel Begeisterung und auch großem Wissen die Kinder an die Sache herangingen. In Stationen durften die Schüler dann unter anderem den Wasserhaushalt verschiedenen Speisen zuordnen, Hülsenfrüchte als Fleischersatz kennenlernen, den Weg der Lebensmittel herausfinden und aus Resten einen köstlichen Brotaufstrich zubereiten.

Am Ende wurde dann gemeinsam eine Jause hergerichtet und mit großem Appetit verzehrt.

Nach diesem Vormittag sind die Kinder bestimmt motiviert aktiven Klimaschutz zu betreiben und somit den CO₂ – Fußabdruck ihrer Familien zu verkleinern.



li. hinten: Isabella Kienast, Lisa Schawerda
li. vorne: Paul Reininger, Theresa Angelmayer, Daniel
Müllauer

VS Altenburg – Unterricht im Schichtbetrieb

In den letzten 9 Wochen gab es in der Volksschule die Möglichkeit einer Betreuung für Eltern, die dies unbedingt beruflich benötigt haben. So waren immer zwischen 2 und 5 Kindern anwesend. Seit 18.5.20 hat die Volksschule Altenburg wieder ihren Betrieb für alle Schüler aufgenommen. Allerdings erfolgt der Unterricht im Schichtbetrieb, d. h., dass an manchen Tagen die 1./2. Schulstufe und dann wieder die 3./4. Schulstufe abwechselnd unterrichtet wird. Somit ist nur immer die Hälfte der SchülerInnen in der Schule anwesend. Nebenbei gibt es auch noch immer die Möglichkeit, dass die Kinder, die gerade nicht unterrichtet werden in der Schule betreut werden und ihre Arbeitspakete erledigen. Natürlich werden die Hygienebestimmungen eingehalten und der Mund-Nasen-Schutz ist inzwischen auch in der Schule selbstverständlich, den Kindern bereiten diese neuen Regelungen keinerlei Probleme und schon nach einer Woche läuft der Unterricht im Großen und Ganzen problemlos. Die Wiedersehensfreude mit den KlassenkollegInnen war natürlich dementsprechend groß.



Müllablagerungen in der KG Altenburg und Bürgerwiesen

Jedes Jahr aufs Neue ist es unverständlich, wie viel Müll innerhalb eines Jahres anstatt in die zur Genüge vorhandenen Mülleimer, einfach in die Straßengräben oder Grünflächen entsorgt wird.

Dreck geht uns alle an – Der Müll muss in die Mülltonnen und nicht in die Natur!

Widerrechtliche Müllablagerungen, welche zur Anzeige gebracht werden können, wurden am Friedhof Altenburg (Biomülltonne) gesichtet.



Ebenso wurden widerrechtliche Müllablagerungen in Bürgerwiesen (Holzplatz beim Hochbehälter) gesichtet.



Widerrechtliche Müllablagerungen werden zur Anzeige gebracht!

Kinder-Bewegungsprogramm im Sommer

Auf Grund der COVID-19-Situation mussten viele Kinder auf gemeinsame Bewegungsangebote mit Gleichaltrigen verzichten. Das Projekt „Kinder gesund bewegen“ hätte heuer zum ersten Mal im Kindergarten Altenburg stattgefunden. „Kinder gesund bewegen“ ist ein bundesweites Programm zur Bewegungsförderung für Kinder im Kindergarten und der Volksschule. Finanziert wird dieses Projekt durch das Sportministerium und umgesetzt wird es in diesem Fall durch die Sportunion. Da die Bewegungseinheiten im Kindergarten nicht stattfinden konnten und weiterhin nicht stattfinden können, gibt es heuer die Möglichkeit ein Kinder-Bewegungsprogramm im Sommer anzubieten. Das tolle daran ist, dass dieses Bewegungsprogramm kostenlos ist.

Nadine Kropik, zertifizierte Übungsleiterin, bietet im Zuge von „Kinder gesund bewegen“ den Sommerkurs „Kleinkinderturnen“ an.

Bei diesem Kurs werden Kinder von ihrer Mutter/ ihrem Vater oder auch von ihren Großeltern begleitet und erfahren dadurch mit vertrauten Personen erste Bewegungserfahrungen. Ein vielfältiges und abwechslungsreiches Angebot zum Klettern, Balancieren, Laufen, Springen und vielem mehr, schafft eine vielseitige Grundlage für Bewegungserfahrungen durch Spaß und ohne Zwang. Die Eltern sind nicht nur Begleit- und Aufsichtspersonen, sondern werden auch teilweise aktiv in das Geschehen mit eingebunden.

Datum: 13. bis 17.07.2020 (2. Ferienwoche)

Uhrzeit: täglich um 15:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Ort: Altenburg, auf der Wiese beim Beachvolleyballplatz

Zielgruppe: Kinder zwischen 2,5 und 5 Jahren (mit einer Begleitperson)

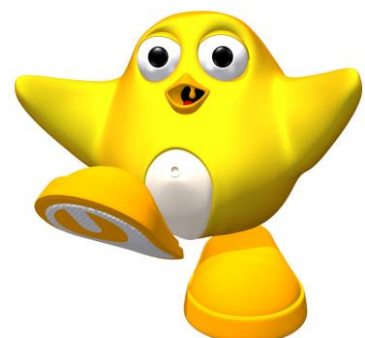
Mitzubringen: Trinkflasche

Bitte Anmeldungen unter 0664/5958566 (Nadine Kropik). Es gibt leider eine begrenzte TeilnehmerInnenzahl!

Verhaltensregeln hinsichtlich der aktuellen gültigen Corona-Verordnung müssen eingehalten werden!

Veranstalter: Fitnessverein be fit (ZVR: 295810719; Obfrau: Bianca Dintl, BA)

SPORT
Union
FITNESSVEREIN
BE FIT



Wassersparen in heißen Zeiten

Hohe Temperaturen und Trockenheit rücken unser Wasser als Über-Lebensmittel Nr. 1 in den Mittelpunkt. Wir verschwenden viele Liter Trinkwasser täglich, ohne viel darüber nachzudenken. Mit ein paar kleinen Tricks können Sie ohne viel Aufwand Wasser sparen:



Wassersparteknik muss nicht teuer sein.

- Bestes Beispiel sind Durchlaufbegrenzer, Perlatoren und Sparduschköpfe. Sie optimieren den Wasserstrahl und senken den Verbrauch ohne Komfortverlust. Effektive Duschköpfe gibt es schon ab 20 Euro (auch für Durchlauferhitzer und drucklose Speicher), andere Sparhelfer sind bereits ab 5 Euro erhältlich.
- Tropfende Wasserhähne und undichte Spülkästen verschwenden literweise Wasser. Schuld sind meist poröse oder verkalkte Dichtungen oder veraltete Materialien. Ersatz gibt es für wenig Geld im Baumarkt oder Fachhandel. Gegen den Kalk hilft Essigreiniger.
- Bei einem Vollbad verbraucht man etwa 150 bis 200 Liter Wasser, beim Duschen dagegen kommt man mit 60 bis 80 Litern aus. Ein Duschkopf mit Wassersparfunktion bringt eine zusätzliche Ersparnis, da zum Wasserstrahl Luft gemischt wird und weniger Wasser durchläuft. Wie beim Händewaschen sollte man auch hier das Wasser abstellen, wenn man sich einseift.

Wasser sparen im Haushalt:

- Achten Sie beim Kauf von Haushaltsgeräten nicht nur auf den Energie-, sondern auch den Wasserverbrauch.
- Waschen Sie Gemüse oder Obst nicht unter fließendem Wasser, sondern in einer Schüssel mit Wasser. Das leicht verschmutzte Wasser kann anschließend zum Blumengießen verwendet werden.
- Spülen Sie Ihr Geschirr in der Spülmaschine und verzichten Sie auf das Vorspülen unter dem Wasserhahn. Geschirrspüler und Waschmaschinen sollten optimal beladen werden.
- Wer sein Auto selbst wäscht, tut sich und der Umwelt keinen Gefallen. Besser sind Waschanlagen mit Wasserrecycling.



© D. Würthner

Der Garten wird im Sommer zum größten Wasserverbraucher.

- Vor dem Befüllen eines Pools oder eines Schwimmteiches empfiehlt es sich, mit dem Wasserversorger oder der Gemeinde Rücksprache zu halten.
- Gießen Sie nur morgens oder abends, damit das Wasser nicht sofort wieder verdunstet. Je näher das Wasser an die Pflanze kommt, umso geringer sind die Verluste.
- Mulchen schützt den Boden vor Austrocknung und spart somit ebenfalls Wasser.
- Nutzen Sie für die Bewässerung Ihres Gartens Regenwasser. Es kann über die Dachfläche gesammelt, nach einer mechanischen Filterung in unterirdischen Tanks gelagert und mit einer Tauchpumpe zu den Entnahmestellen gepumpt werden.

Weitere Informationen zum Thema „Wasser sparen“

erhalten Sie bei der Energie- und Umweltagentur NÖ unter Tel. 02742 219 19, office@enu.at oder auf www.enu.at

Die neuen Informationsformate der Gemeinde Altenburg

In Zeiten von Handy, PC und Tablett ist es auch für Institutionen wie die Gemeinde Altenburg unumgänglich sich neuen Medien anzuschließen und diese im Sinne einer raschen Informationsweiterleitung an die BürgerInnen zu nutzen.

Wir sind stets bemüht, Sie mit wichtigen Informationen rund um die Gemeinde Altenburg so rasch wie möglich zu versorgen.

Da jedoch unser ältestes Format, der Postwurf, nicht mehr mit den neuen Medien mithalten kann, wurden neue Formate erarbeitet.

Wichtige Informationen können Sie in Zukunft über folgende Wege erhalten:

- **Homepage**
- **SMS Newsletter**
- **Gemeinde App**
- **Facebook**
- **Postwurf**

Die Homepage der Gemeinde Altenburg steht in unter www.altenburg.gv.at rund um die Uhr zu Verfügung. Sämtliche Informationen können Sie hier jederzeit abrufen.

Zu finden sind auch Links zu anderen interessanten Seiten sowie Müllabfuhrtermine und politische Agenden. Es besteht auch die Möglichkeit eine **Gemeinde Altenburg-App** (GEM2GO) über den Play Store (Android) bzw. über den App Store (IOS) zu installieren.

Überall erreichbar via SMS! Unser modernstes Format bietet Ihnen das rascheste Service! Sie bekommen sämtliche Informationen, auf das

Wesentliche gekürzt, direkt auf Ihr Handy oder Smartphone!

Wenn gewünscht, erinnern wir Sie sogar auf bevorstehende Müllabfuhrtermine!

Sie wollen dieses Service nutzen? Dann bitten wir Sie, uns ein SMS mit folgendem Inhalt an 0677/617 805 15 zu schicken:

Vorname Nachname

Info für das Service: Information

Müll für das Service: Müllabfuhrerinnerung

Auch auf Facebook ist die Gemeinde Altenburg vertreten! Für all jene welche auf Facebook registriert sind, stellen wir wichtige Informationen in kürzester Zeit auch hier zur Verfügung.

Am besten die Seite „Liken“ und die Vorteile dieses Formates nutzen!

Der altbewehrte Postwurf wird Sie auch in Zukunft weiterhin genau über wichtige Dinge informieren. Dieser wird durch unsere Ortsvorsteher bzw. Gemeindebediensteten an jeden Haushalt verteilt.

Wir freuen uns, Ihnen mit diesen neuen Formaten eine wesentliche Verbesserung unseres Informationsservices bieten zu können!

Für Rückfragen steht Ihnen unser Systembetreuer GGR Ing. Dominik Trappl jederzeit gerne zur Verfügung!

Service für Vereine:

Vereinen der Gemeinde Altenburg bieten wir zudem die Möglichkeit, Veranstaltungen über unsere digitalen Formate zu bewerben. Hierfür bitten wir Sie, direkt mit dem Systembetreuer persönlich (0664/44 588 98) in Kontakt zu treten.



Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

- „Klimavolksbegehren“

Aufgrund der am 24. März 2020 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend das oben angeführte Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragszeitraums, das ist

von Montag, 22. Juni 2020,
bis (einschließlich) Montag, 29. Juni 2020,

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesem Volksbegehren durch einmalige **eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragsformular** erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 25. Mai 2020 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für dieses Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragszeitraums an folgender Adresse (an folgenden Adressen)

Gemeindeamt Altenburg, 3591 Altenburg, Zwettler Straße 16

an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	22. Juni 2020, von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag,	23. Juni 2020, von 8.00 bis 20.00 Uhr,
Mittwoch,	24. Juni 2020, von 8.00 bis 20.00 Uhr,
Donnerstag,	25. Juni 2020, von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag,	26. Juni 2020, von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Samstag,	27. Juni 2020, von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Sonntag,	28. Juni 2020, geschlossen,
Montag,	29. Juni 2020, von 8.00 bis 16.00 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragszeitraumes (29. Juni 2020), 20.00 Uhr, durchführen.

Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

- „EURATOM-Ausstieg Österreichs“

Aufgrund der am 20. Jänner 2020 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend das oben angeführte Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 22. Juni 2020,
bis (einschließlich) Montag, 29. Juni 2020,

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesem Volksbegehren durch einmalige **eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular** erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 25. Mai 2020 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für dieses Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragungszeitraums an folgender Adresse (an folgenden Adressen)

Gemeindeamt Altenburg, 3591 Altenburg, Zwettler Straße 16

an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	22. Juni 2020, von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag,	23. Juni 2020, von 8.00 bis 20.00 Uhr,
Mittwoch,	24. Juni 2020, von 8.00 bis 20.00 Uhr,
Donnerstag,	25. Juni 2020, von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag,	26. Juni 2020, von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Samstag,	27. Juni 2020, von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Sonntag,	28. Juni 2020, geschlossen,
Montag,	29. Juni 2020, von 8.00 bis 16.00 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (29. Juni 2020), 20.00 Uhr, durchführen.

Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren
für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen

- „Asyl europagerecht umsetzen“
- „Smoke – JA“
- „Smoke – NEIN“

Aufgrund der am 30. Dezember 2019 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidungen des Bundesministers für Inneres betreffend die oben angeführten Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 22. Juni 2020,
bis (einschließlich) Montag, 29. Juni 2020,

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu einem oder zu mehreren Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 25. Mai 2020 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragungszeitraums an folgender Adresse (an folgenden Adressen)

Gemeindeamt Altenburg, 3591 Altenburg, Zwettler Straße 16

an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	22. Juni 2020, von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag,	23. Juni 2020, von 8.00 bis 20.00 Uhr,
Mittwoch,	24. Juni 2020, von 8.00 bis 20.00 Uhr,
Donnerstag,	25. Juni 2020, von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag,	26. Juni 2020, von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Samstag,	27. Juni 2020, von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Sonntag,	28. Juni 2020, geschlossen,
Montag,	29. Juni 2020, von 8.00 bis 16.00 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (29. Juni 2020), 20.00 Uhr, durchführen.

Förderungen vom Land Niederösterreich

Besonders in Krisenzeiten haben Zusammenhalt und rasche Hilfe Priorität. Dementsprechend hat das Land Niederösterreich sofort umfangreiche Maßnahmen gesetzt, damit das leistbare Wohnen in Niederösterreich gesichert bleibt. Ob für Arbeitnehmer oder Selbstständige, das umfangreiche gesetzte Entlastungspaket zielt darauf, jenen Menschen zu helfen, die in der aktuellen Situation besondere Probleme mit den Wohnkosten haben

Ob für Anträge zur Wohnbauförderung oder dem Wohnservice, bzw. Anfragen bezüglich sonstiger Wohnbau-Anliegen – die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohnbauabteilung stehen Ihnen via E-Mail sowie Telefon jederzeit zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Martin Eichtinger
Wohnbau-Landesrat

Helmut Frank
Leiter der Abteilung Wohnungsförderung

Umfangreiches Entlastungspaket für Wohnbau

Das Wohnzuschuss-Paket wurde um **4 Millionen Euro aufgestockt**, um rasch Menschen zu helfen, die aufgrund der derzeitigen Ausgangslage Probleme mit den Wohnkosten haben.



Wohnzuschuss in starkbelasteten Zeiten beantragen

Der Wohnzuschuss **hilft in finanziell stark belasteten Zeiten** die monatlichen Kosten fürs Wohnen abzufedern. Die Unterstützung richtet sich nach dem Einkommen und der Belastung durch Rückzahlungsverpflichtungen.

Förderung von Alarmanlagen und Sicherheitstüren

Als Schutz vor Einbrüchen wird der Einbau von Alarmanlagen und Sicherheitseingangstüren mit **bis zu € 2.000,- gefördert**. Die Aktion „Sicheres Wohnen“ geht noch bis zum 31. Dezember 2020.





„NÖ raus aus Öl-Bonus beantragen“

Die Landesförderung „NÖ Raus aus Öl-Bonus“, unterstützt den Umstieg auf erneuerbare Energie. Einfach Heizkessel tauschen und **bis zu € 3.000,-** an Landesförderung sichern.

Nähere Infos erhalten Sie unter :

E-Mail: wohnbau@noel.gv.at

Hotline: 02742/22133

Kontakt:

Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Wohnungsförderung

Landhausplatz 1, Haus 7a

3109 St. Pölten

Bauernmarkt Mold



Produkte aus der Region: z.B.: Brot, selbstgemachte Mehlspeisen, Wurst- und Fleischwaren, Nudeln, Schnäpse, Marmeladen, Säfte, Wildfleisch, u.v.m.....

Wir haben geöffnet

vom März 2020 bis 20. Dezember 2020

Freitag, Samstag und Sonntag

von 13 bis 18 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

wir sind telefonisch erreichbar: 0681 845 47 316

oder auf Facebook: Bauernmarkt Mold

Finanzamt: Terminvereinbarungsmöglichkeit ab 18. Mai

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 18. Mai 2020 öffnen wir die Infocenter der Finanzämter wieder für den Kundenverkehr. Im Interesse der Gesundheit und Sicherheit aller ist und bleibt unser oberstes Ziel aber, die Versammlung größerer Menschengruppen zu vermeiden und so das Infektionsrisiko zu minimieren.

Grundsätzlich lassen sich die meisten Anliegen der Kundinnen und Kunden ohnehin ortsunabhängig, schnell und unkompliziert telefonisch oder online erledigen. Sollte ein persönlicher Besuch dennoch dringend notwendig sein, so ersuchen wir im Vorfeld einen Termin zu vereinbaren:

- online über bmf.gv.at/terminvereinbarungen oder
- telefonisch unter der Nummer 050 233 700 (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 15.30 und Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr)

Durch die Terminbuchung kann der Kundenverkehr im Infocenter besser geplant und über den Tag verteilt werden. Dadurch kann der Mindestabstand zu jeder Zeit gewährleistet und die Ansteckungsgefahr massiv reduziert werden.

Darüber hinaus können den Anliegen der Kunden genügend Zeit eingeräumt und unnötige Wartezeiten vermieden werden. **Im Interesse der Gesundheit der Besucherinnen und Besucher und unserer Finanzbediensteten ist ein persönliches Gespräch ohne zuvor erfolgte Terminvereinbarung derzeit nicht möglich.** Kunden, die nur im Selbstbedienungsbereich ein Formular abholen oder abgeben, brauchen dazu keinen Termin. Bürgerinnen und Bürger, die das Finanzamt betreten möchten, sind selbstverständlich verpflichtet einen mitgebrachten Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Die telefonischen und digitalen Serviceleistungen der Finanzverwaltung bleiben unverändert. Mit finanzonline.at kommt das Finanzamt zu den Bürgerinnen und Bürgern, die ihre Amtswege per Mausklick bequem von jedem Internetzugang aus rund um die Uhr erledigen können.

Sollte es Fragen dazu geben, steht unsere Hotline unter der Nummer 050 233 790 zur Verfügung (Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr österreichweit zum Ortstarif). Jederzeit beantwortet auch unser Chatbot „Fred“ gerne Fragen (chat.bmf.gv.at).

Formulare, Broschüren oder Ratgeber können jederzeit unter bmf.gv.at/online-bestellung angefordert werden.

Für steuerliche Fragen steht außerdem die Nummer 050 233 233 für Auskünfte bereit.

Bei Fragen zu Entlastungen und Vereinfachungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus helfen die Kolleginnen und Kollegen unserer Corona-Hotline unter 050 233 770 von Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 15.30 und am Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr.

Informationsmaterial

Ein Plakat zum Ausdrucken (Format A3) können Sie jederzeit [herunterladen](#).

Freundliche Grüße

Ihre Finanzverwaltung

Hinweis: Rasenmähen

Aus Rücksicht auf Nachbarn, Anrainer und Gäste sollte man an folgenden Tagen bzw. zu folgenden Zeiten auf das Rasenmähen verzichten:

- täglich vor 6.00 Uhr morgens und nach 20.00 Uhr abends
- Sonn- und Feiertage von 00.00 bis 24.00 Uhr
- Samstag von 12.00 bis 14.00 Uhr



NÖ Hundehaltegesetz – Änderungen für Hundehalter in Niederösterreich

In seiner Sitzung am 24. Oktober 2019 hat der Niederösterreichische Landtag einstimmig das NÖ Hundehaltegesetz novelliert und die nachträglich im Begutachtungsverfahren aufgetauchten Fragen im Wege einer authentischen Interpretation (Erklärung des Gesetzes) ausgeräumt. Die neuen Regeln gelten seit 21. Dezember 2019.

Was hat sich geändert?

§ 4 Wohnsitzwechsel

Wie bereits bisher ist das Halten von Hunden der Gemeinde anzuzeigen. Neu ist hingegen, dass nun auch derjenige, der einen auffälligen Hund hält, die Verlegung seines Hauptwohnsitzes innerhalb einer Woche der Gemeinde, aus der er wegzieht, melden muss. Gleiches gilt für die Abgabe des Tieres. In diesem Fall sind Name und Hauptwohnsitz des neuen Halters der eigenen Gemeinde binnen Wochenfrist mitzuteilen.

Damit wird verhindert, dass Problemhunde einfach in einer anderen Gemeinde angemeldet werden, in der sie noch nicht aufgefallen sind.

§ 6 Hundehaltung und Waffenverbot

Weiters kann die Gemeinde das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffälligen Hunden untersagen, wenn der Halter einem Waffenverbot unterliegt.

Dadurch wird die Bevölkerung vor Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der Verfügungsgewalt von unzuverlässigen Menschen geschützt.

§ 8 Maulkorb- und Leinenpflicht

Die Regeln hinsichtlich des Führens von Hunden wurden sprachlich überarbeitet, aber auch wesentlich ergänzt. So dürfen Hunde weiterhin nur geeigneten Personen überlassen werden und sind ihre Exkremate unverzüglich zu beseitigen. An öffentlichen Orten (Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist) im Ortsbereich gilt die Maulkorb- oder Leinenpflicht. Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential („Listenhunde“) und solche, die bereits in der Vergangenheit aufgefallen sind, jedoch die Maulkorb- und Leinenpflicht.

Neu ist die Pflicht zu Maulkorb und Leine für alle Hunde jedenfalls in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf Kinderspielflächen, an Orten bei denen üblicherweise größere Menschenansammlungen auftreten, wie z.B. Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten und Badeanlagen während der Badesaison, bei Veranstaltungen und in beengten Räumen wie z.B. Liften, Aufzügen und Gondeln.

Aus der Formulierung „sofern erforderlich, jedenfalls aber in Schulen, Kindergärten, ...“ ergibt sich, dass die Maulkorb- und Leinenpflicht nicht auf das Innere des jeweiligen Gebäudes beschränkt ist, sondern darüber hinaus durchaus auch vor diesem gelten kann. Warten z.B. Eltern mit Hund am Eingang eines stark frequentierten Schulgebäudes, kann es erforderlich sein, dass das Tier angeleint und mit Maulkorb geführt wird.

Für Orte, an denen üblicherweise größere Menschenansammlungen auftreten, stellte der Gesetzgeber klar, dass dafür zumindest 150 Personen relevant sind. Auch wenn diese authentische Interpretation aus formalen Gründen erst zeitversetzt in Kraft tritt, kann sie doch zur Auslegung des Gesetzes herangezogen werden.

Wird die Grenze von 150 Personen nicht erreicht, kann auch in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten und Badeanlagen – sofern es sich nicht um einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential bzw. auffälligen Hund handelt - weiterhin zwischen Leine und Beißkorb gewählt werden. Achtung: Aus der Formulierung „... Orte, an denen üblicherweise größere Menschenansammlungen auftreten ...“ ist abzuleiten, dass es nicht auf die konkrete Anzahl der gerade anwesenden Personen ankommt. Sind an einem ruhigen Tag im Einkaufszentrum bloß 149 Menschen anwesend, ist der Hund trotzdem angeleint und mit Maulkorb zu führen.

Die Leine muss der Körpergröße und dem Gewicht des Hundes entsprechend fest sein, sodass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

Ausnahmen von der Leinen- und Maulkorpfpflicht gibt es für Hunde, die ständig am Arm oder in einem Behältnis (z.B. Umhängetasche) getragen werden, sowie für Hunde denen das Tragen eines Maulkorbes wegen einer Atemwegserkrankung nicht zumutbar ist, sofern ein entsprechendes tierärztliches Attest vorliegt. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Die Ausnahmen von der Maulkorb- bzw. Leinenpflicht bezüglich Dienst-, Jagd-, Hirten-, Herdenschutz-, Wach-, Rettungs-, Behindertenbegleit- und Therapiehunden, Präsenz- und Schulbesuchshunden, sowie Hunden im Rahmen von Hundevorführungen, Hundeschauen, Veranstaltungen und dergleichen, gelten unverändert weiter. Unter „Behindertenbegleit- und Therapiehunden“ sind auch Assistenzhunde und Therapiebegleithunde gemäß § 39 Bundesbehindertengesetz zu verstehen.

§ 9a Hundesicherungszonen

Neben den schon bisher vorgesehenen Hundeauslaufzonen (§ 9) kann die Gemeinde nun auch Hundesicherungszonen verordnen, in welchen auch außerhalb des Ortsbereichs strengere Regeln gelten. So kann bestimmt werden, dass Hunde

- ☐ an der Leine und mit Maulkorb,
- ☐ an der Leine oder mit Maulkorb,
- ☐ an der Leine oder
- ☐ mit Maulkorb

geführt werden müssen.

§



Die Aufhebung von Leibeigenschaft und Grundherrschaft

von Dr. Wilhelm Scheidl

In der Zeit des Frühmittelalters entstanden aus den freien Bauern freiwillig Leibeigene. Der Grund hierfür war, dass die männliche bäuerliche Bevölkerung ursprünglich zum Kriegsdienst herangezogen wurde, was neben einer enormen Lebensgefahr für den Betroffenen im Kriegsfall, auch eine finanzielle Belastung zwecks Anschaffung von Ausrüstung und lange Abwesenheit vom Hof bedeutete. Nunmehr gab ihnen der Grundherr Schutz vor eventuellen Feindeinfällen und sorgte auch für das Überleben in Zeiten der Not. Außerdem waren sie vom Kriegsdienst befreit. Die Gegenleistung hierfür war der Verzicht auf eigenen Grund und Boden und eine gewisse persönliche Abhängigkeit von den Grundherren. Letztere waren in der Regel Adelige oder Vertreter der Kirche. Die unfreien Bauern bewirtschafteten deren Boden, um sich ernähren zu können. Die ihnen zugeteilten Ackerflächen wurden als Lehen bezeichnet. Als Gegenleistung für deren Bearbeitung musste der sogenannte Zehent, dies ist ein Zehntel des Ertrages aus der bearbeiteten Ackerfläche, an den Grundherrn abgeliefert werden. Außerdem waren die Bauern gezwungen, jene Felder der Grundbesitzer, die nicht als Lehen vergeben wurden, kostenlos und mit eigenem Gerät und Gespann, zu bearbeiten. Diese als Robot bezeichnete Dienstleistung beanspruchte viele Arbeitstage, die am eigenen Hof fehlten.

Die Leibeigenen waren nicht nur ein Leben lang an den Boden des Grundherrn gebunden. Sie wurden mit ihm verkauft. Der Grundherr konnte über sie richten, und entschied, ob sie heiraten durften. Auch die Kinder der Leibeigenen waren dessen Besitz.

War die wirtschaftliche Lage der Bauern vorerst bis ins 13. Jahrhundert nicht ungünstig, so kam es seit dem 14. Jahrhundert durch Seuchen, Hungersnöte und vor allem durch den Geldbedarf infolge des Aufkommens der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen der Bauern. Um 1500 waren neun von zehn Bauern im deutschen Sprachraum Leibeigene. In Tirol und im Vorarlberger Bregenzerwald hingegen gab es schon im Hochmittelalter kaum mehr Leibeigene, während in Böhmen, Mähren und in Ober- und Niederösterreich, nach Niederschlagung zahlreicher Bauernaufstände bis Anfang des 17. Jahrhunderts, die Leibeigenschaft noch verschärft wurde.

Erst im 18. Jahrhundert kam es zu Erleichterungen bzw. zur vollständigen Aufhebung der Leibeigenschaft. Maria Theresia, Erzherzogin von Österreich und Gattin des Deutschen Kaisers, Franz von Lothringen, ordnete während ihrer Regentschaft (1740 – 1780) erstmals eine Untersuchung der Leibeigenschaft im Erzherzogtum Österreich an. Sie ließ die Regeln hierfür nicht nur vereinheitlichen, sondern es wurde vieles massiv erleichtert. So durften Bauern nunmehr ohne Genehmigung des Grundherrn heiraten. Auch bekamen sie unter gewissen Umständen nunmehr das Recht den Boden des herrschaftlichen Besitzes zu verlassen.

Maria Theresias Sohn und Nachfolger Kaiser Josef II., der überzeugte aber oft planlose Reformen, schaffte 1781 die Leibeigenschaft ab. Sie wurde durch die Erbuntertänigkeit ersetzt. Diese verschaffte den Bauern zwar gewisse Ansprüche – erschwerte etwa den Adeligen sie bei Bedarf einfach zu vertreiben zu lassen – verpflichtete sie aber weiterhin zur Arbeit für den Grundherrn. Nach wie vor zahlte der Bauer den Zehent und leistete Robot auf den Feldern des Grundbesitzers. Die Aufhebung der Grundherrschaft gelang erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts während der Revolution von 1848. Es war der Reichstagsabgeordnete Hans Kudlich (1823 – 1897) aus Schlesien, dem die endgültige Befreiung der österreichischen und böhmischen Bauern von der Abhängigkeit der Grundherren gelang. Kudlich selbst war Sohn eines Leibeigenen, kämpfte 1848 auf Seiten der Revolutionäre und stellte im damals neugegründeten Reichstag am 26. Juli 1848 den historischen Antrag, die Bauern endgültig aus ihrer Rolle als Untertanen der Grundherren zu befreien. Diese wurde am 09. September 1848 von Kaiser Ferdinand I. (1836 – 1848) bestätigt. Die Bauern konnten nunmehr die Äcker von ihrem Grundherrn um 1/3 des Schätzwertes erwerben. Der vorherige Besitzer des Ackerlandes musste auf 1/3 verzichten und bekam vom Staat im Laufe der folgenden 30 Jahre 1/3 des Wertes in Bargeld ausbezahlt.

Für einen Teil der Bauern war dies jedoch eine arge Belastung. Sie konnten diese finanziellen Ausgaben nicht leisten und wurden Knechte und Tagelöhner oder zogen in die Stadt. Kaiser Ferdinand I. dankte am 02. Dezember 1848 ab, und sein erst 18 jähriger Neffe übernahm als Kaiser Franz Josef I. (1848 – 1916) die Regentschaft über die Monarchie. Er ließ die Revolution mit Waffengewalt niederschlagen und beseitigte die vom Reichstag bereits getroffenen Reformen konsequent. Erstaunlicherweise wurde aber die Befreiung der Bauern nicht rückgängig gemacht. Der Grund hierfür war wahrscheinlich ein politischer

Schachzug. In der damaligen Zeit war die bäuerliche Bevölkerung die größte Gruppe der Staatsbürger. Sie zufrieden zustellen bedeutete eine riesige loyale Menge an Menschen hinter sich und der Herrschaft zu haben.

Hans Kudlich musste, nach Aufhebung des Reichstages in Kremsier am 07. März 1849 durch Kaiser Franz Josef I., weil er wegen seines Antrages zwecks Aufhebung der Grundherrschaft gerichtlich verfolgt wurde, aus Österreich flüchten. Er verbrachte den Rest seines Lebens als Arzt in der USA.



Abb. 1: Relief am südwestlichen Eckerker des Rathauses von Horn
Es ist die Darstellung über einen Bericht, wonach Kaiser Josef II auf einem Feld das Ackern versuchte.

Dieses Relief wurde vom Reichsratsabgeordneten Georg Ritter von Schönerer gespendet und am 09. Oktober 1881 im Rahmen einer großen Feier zum Gedenken an die vor 100 Jahren erfolgte Aufhebung der Leibeigenschaft, enthüllt.

(Foto: Wolfgang Andraschek)



Abb. 2: Hans Kudlich (1823 – 1917)
(Bildquelle: www.wikipedia.org)

Ihre Experten

FÜR VERSICHERUNG, VORSORGE
UND VERMÖGEN.

TEAM KAINZ – PRIBITZER & PARTNER

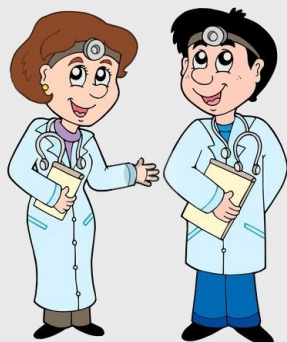
Bahnstraße 5, 3580 Horn
Tel.: 05 9009-82661, Fax: 05 9009-42661

allianz.at/kc-horn



Wochenend- und Feiertagsdienst des Arztes

06./07. Juni 2020	08.00-14.00 Uhr	Dr. Heidelinde Schubert	St. Leonhard/Hornerwald	02987/2305
11. Juni 2020	08.00-14.00 Uhr	Dr. Andjela Erstic	Brunn/Wild	02989/22000
13./14. Juni 2020	08.00-14.00 Uhr	Dr. Andjela Erstic	Brunn/Wild	02989/22000
20./21. Juni 2020	08.00-14.00 Uhr	Dr. Dollensky H. u. B. OG	Gars/Kamp	02985/2340
27./28. Juni 2020	08.00-14.00 Uhr	Dr. Anita Greilinger	Gars/Kamp	02985/2308



Notrufnummern:

Ärzenotrufnummer	141
Freiwillige Feuerwehr	Notruf 122
Polizei	Notruf 133
Rettung	02982/2244 oder Notruf 144
Vergiftungs-Info	01/4064343

Bereitschaftsdienst der Apotheke der Landschaftsapotheke Horn:

Täglich (auch Sonn- u. –
Feiertags von 0 bis 24 Uhr), 02982/2255
Hauptplatz 14, 3580 Horn

Abfuhrterminkalender

Monat	Bio	Restmüll	Papier	gelbe(r) Sack/Tonne
Juni	12.06. 26.06.	25.06.	02.06.	02.06.
Juli	10.07. 17.07. 24.07. 31.07.	23.07.	27.07.	13.07.
August	07.08. 14.08. 21.08. 28.08.	20.08.		24.08.
September	04.09. 11.09. 18.09. 25.09.	17.09.	21.09.	

Sperrmüll am 09.03. und 07.09.2020:

Elektrische Kleingeräte, Speisefett, Alttextilien, Kartonagen und Eisenschrott: jeden 1. Mittwoch im Monat
17.00 - 19.00 Uhr im Altstoffsammelzentrum Altenburg

Problemstoffsammlung am 16.03. und 14.09.2020 zu folgenden Zeiten:

Steinegg	12.15 - 12.25 Uhr Blaim	Altenburg	13.45 – 14.00 Uhr Bauhof
Fuglau	12.45 - 13.00 Dorfplatz	Burgerwiesen	14.15 – 14.30 Jugendzentrum
Mahersdorf	13.15 – 13.30 Ortsmitte		

Empfehlen Sie uns weiter!
Es lohnt sich!

s Komfort Konto mit George

Willkommen beim Konto, das einfach mehr kann.

Kontowechselservice, rasch und bequem.



Infos bei unseren KundenbetreuerInnen
oder unter www.sparkasse.at/horn

SPARKASSE 
Horn-Ravelsbach-Kirchberg
Was zählt, sind die Menschen.